

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KEINE-SORGEN-SCHUTZENGELE KFZ

(KSKFZ 1999)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2	Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen
Artikel 3	Versicherungsfall
Artikel 4	Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
Artikel 5	Zeitlicher Geltungsbereich
Artikel 6	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 7	Begriffsbestimmungen
Artikel 8	Leistungen
Artikel 9	Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie
Artikel 10	Risikoausschlüsse
Artikel 11	Obliegenheiten
Artikel 12	Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität
Artikel 13	Haftungsausschluß
Artikel 14	Beendigung des Versicherungsvertrages
Artikel 15	Regreßrecht des Versicherers
Artikel 16	Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten
Artikel 17	Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung
Artikel 18	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Artikel 1: Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen (Artikel 8) die den versicherten Personen entstehenden Kosten.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.

Artikel 2: Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Der Versicherer hat eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag ist, daß in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter der Telefonnummer, die auf der Kundenkarte und der Polizze angeführt ist, kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Pannorganisationen, Werkstätten, Hotels, Ärzten, Krankenhäusern und Rettungsunternehmen. In jenen Fällen, in denen der Versicherer darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 8 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen trägt, erfolgt die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen selbst oder über deren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem beauftragten Dritten und dem Versicherer (Artikel 13).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Pkt. 1. und 2. beauftragt werden.

Artikel 3: Versicherungsfall

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von

1. Reiseinformationen rund um die Uhr gemäß Artikel 8 Pkt. 2. der Bedarf an Informationen zur Vorbereitung einer Reise;
2. Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Fahrzeug gemäß Artikel 8 Pkt. 3. der Fahrzeugausfall (Panne, Unfall, Diebstahl);
3. Organisations- und Versicherungsleistungen während einer Reise rund um die Person gemäß Artikel

8 Pkt. 4. ein Unfall, eine Erkrankung oder der Tod einer versicherten Person während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

Artikel 4: Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, für den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen des in der Polizza angeführten versicherten Fahrzeuges (versicherte Personen).
2. Als berechtigter Lenker bzw. berechnigte Insassen gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des jeweiligen Verfügungsberechnigten das versicherte Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.
3. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
4. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Artikel 5: Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 6: Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Artikel 8 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.
2. Bei Transport des versicherten Fahrzeuges mit einem anderen Transportmittel wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung des Ladevorgangs auf das jeweilige Transportmittel.

Artikel 7: Begriffsbestimmungen

1. Fahrzeugausfall

Ein Fahrzeugausfall liegt vor, wenn mit dem versicherten Fahrzeug bei bestimmungsgemäßer Verwendung, nach einer(m)

- 1.1. Panne (z.B.:Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug oder seiner Teile),
- 1.2. Unfall (unmittelbar von außen, plötzlich, mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
- 1.3. Diebstahl

die Fahrt nicht unmittelbar fortgesetzt werden kann oder das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Das versicherte Fahrzeug ist nicht mehr fahrbereit, wenn dessen Betriebsbereitschaft aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht mehr gegeben ist.

2. Unfall einer versicherten Person

Unfall ist jedes vom Willen der versicherten Person unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch einwirkend, eine körperliche Schädigung nach sich zieht.

3. Erkrankung

Eine Erkrankung ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

4. Wohnsitzgemeinde

Als Wohnsitzgemeinde gilt die in Österreich gelegene Gemeinde, in der der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

5. Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

6. Reise

Als Reise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers von seinem Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen. Bei Reisen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz für maximal 10 Tage.

7. Nahestehende Person

Als nahestehende Personen gelten ausschließlich die Eltern, Kinder, Ehe- bzw. Lebenspartner, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

8. Fahrtkosten

Besteht aufgrund des gegenständlichen Versicherungsvertrages Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten (Artikel 8 Pkt. 3.6., 4.7. und 4.8), werden folgende Kosten übernommen:

- 8.1. die Kosten eines Taxis bis maximal ATS 700,--;
- 8.2. die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels, im Fall der Benützung der Bahn die Bahnfahrt 1. Klasse;
- 8.3. ab einer Fahrstrecke von 1000 Bahnkilometern erfolgt auf Wunsch die Übernahme der Kosten für einen Linienflug der Economy-Klasse.

9. Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter den Versicherungsumfang fallenden Ereignisses

- 9.1. das versicherte Fahrzeug zerstört oder in Verlust geraten ist oder
- 9.2. die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles übersteigen.

Artikel 8: Leistungen

1. Allgemeines

1.1. Die Notfallzentrale des Versicherers

- informiert, berät (reine Informationsleistungen);
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) und
- trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung)

im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.2. In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Reiselandes enthalten.

2. Reiseinformationen rund um die Uhr

Auf Wunsch stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Bedarf telefonisch folgende Informationen zur Reisevorbereitung zur Verfügung:

2.1. Reise-Tips

- Hotels, Pensionen, Campingplätze, Restaurants
- aktuelle Bars und Clubs (in Städten)
- Reisewege, Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Flugverbindungen

2.2. Reisevorbereitung

- Information über Visa-Bestimmungen, Impfvorschriften, Konsulate, Botschaften

2.3. Länderinformation

- Information über geographische und klimatische Verhältnisse, Sehenswürdigkeiten, Landeswährung, Feiertage

2.4. Hilfeleistung beim Reisen

- Information über medizinische Versorgungsmöglichkeiten vor Ort
- Information über Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser vor Ort

3. Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Fahrzeug

Bei einem Fahrzeugausfall (Panne, Unfall, Diebstahl) erbringt der Versicherer folgende Leistungen innerhalb des jeweils angeführten örtlichen Geltungsbereiches:

3.1. Telefon/Notfallservice

3.1.1. 24 Stunden Schadenaufnahme und Weiterleitung an den Versicherer

Die Notfallzentrale nimmt jederzeit Meldungen über Unfälle entgegen und verständigt

unverzüglich den Versicherer. Geltungsbereich: Europa

3.1.2. Unfall-Checkliste im Schadenfall

Die Notfallzentrale gibt Tips und Unterstützung zur Bewältigung der Unfallsituation. Geltungsbereich: Europa

3.1.3. Dolmetscherdienst

Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden nach einem Fahrzeugausfall vermittelt der Versicherer bei Bedarf einen Dolmetscher. Nicht versichert sind die Kosten des Dolmetschers. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen jene Länder, in denen Deutsch Amtssprache ist

3.1.4. Nachrichtenübermittlung

Ist es den versicherten Personen aufgrund eines Todesfalles, lebensbedrohender Erkrankung, finanzieller Notlage oder behördlicher Einschränkungen nicht möglich, selbst eine nahestehende Person oder den Arbeitgeber zu benachrichtigen, sorgt der Versicherer dafür und übernimmt die anfallenden Telefon- und Faxkosten. Die Notfallzentrale des Versicherers unternimmt dazu bis zu 3 Versuche. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

3.2. Technische Hilfe und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, sorgt der Versicherer auf seine Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Hilfsfahrzeug. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt ATS 3.000,--. Ersetzt werden die Pannendienstleistung incl. An- und Abfahrtskosten, allfällig verwendetes Kleinmaterial, nicht jedoch die Kosten von Ersatzteilen. Geltungsbereich: Europa

3.3. Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an Ort und Stelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und des nicht gewerblich beförderten Gutes bis zur nächstgelegenen Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag dieser Leistung beträgt ATS 3.000,--, wobei eine Leistung gemäß Artikel 8 Pkt. 3.2. angerechnet wird. Geltungsbereich: Europa

3.4. Bergung des Fahrzeuges nach Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Strasse abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und des nicht gewerblich beförderten Gutes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt ATS 15.000,--. Geltungsbereich: Europa

3.5. Garagierung

Muß das versicherte Fahrzeug

3.5.1. nach einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder

3.5.2. nach Wiederauffindung nach einem Diebstahl bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung garagiert werden, um drohenden wesentlichen Verschlechterungen des Fahrzeugzustandes (zB Wassereintritt) vorzubeugen, trägt der Versicherer die Kosten für die Garagierung. Der Höchstbetrag für diese Leistung ist mit den ortsüblichen Garagierungskosten für maximal 2 Wochen begrenzt. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

3.6. Weiter- oder Rückfahrt

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder einer Panne nicht fahrbereit und kann es voraussichtlich nicht am selben Tag repariert werden, werden nach Maßgabe des Artikel 7 Pkt. 8. übernommen

3.6.1. für die versicherten Personen die Kosten der Fahrt vom Schadenort zum Zielort oder, wenn die Reise abgebrochen wird, der Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und

3.6.2. die Kosten für die Fahrt einer Person entweder vom Zielort oder vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort tatsächlich repariert worden ist, um das reparierte Fahrzeug ab/rückzuholen.

Der Höchstbetrag für Leistungen nach dieser Bestimmung beträgt bei einem Schadenort in Österreich ATS 5.000,--, bei einem Schadenort im Ausland ATS 15.000,-- pro Versicherungsfall. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Wohnsitzgemeinde

3.7. Hotelübernachtung

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit und kann es voraussichtlich nicht am selben Tag repariert werden oder wurde es gestohlen, werden - bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Artikel 8 Pkt. 3.6. für höchstens eine Nacht, - in allen anderen Fällen für höchstens vier Nächte die Übernachtungskosten übernommen, nicht jedoch über den Tag hinaus, an dem die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges wieder hergestellt werden konnte oder dieses wieder aufgefunden wurde.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt ATS 800,-- pro Übernachtung und versicherter Person. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Wohnsitzgemeinde

3.8. Mietwagen

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit und kann es voraussichtlich nicht am selben Tag repariert werden oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Artikel 8 Pkt 3.6. oder 8 Pkt. 3.7. die Kosten für die Anmietung eines PKWs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für fünf Tage, bis maximal ATS 1.000,-- pro Tag übernommen. Bei Versicherungsfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis ATS 5.000,-- auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen, sofern der Versicherer die Vermittlung des Mietwagens übernommen hat.

Nicht übernommen werden sonstige Aufwendungen, wie z.B. für Haftungsbefreiung oder für Treibstoff. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Wohnsitzgemeinde

3.9. Fahrzeugtransport

Kann das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Wiederauffinden nach einem Diebstahl am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, und liegt kein Totalschaden gemäß Artikel 7 Pkt 9. vor, sorgt der Versicherer für den Transport des versicherten Fahrzeuges zur nächstgelegenen Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Reparatur in der Lage ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal zur Höhe der Rücktransportkosten an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

Der Höchstbetrag für Leistungen nach dieser Bestimmung beträgt bei einem Schadenort in Österreich ATS 10.000,--, bei einem Schadenort im Ausland ATS 30.000,--, jedoch keinesfalls mehr als 50 % des Wiederbeschaffungswertes gemäß Artikel 7 Pkt. 9. pro Versicherungsfall. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Wohnsitzgemeinde

3.10 Ersatzfahrer

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Fahruntfähigkeit des Lenkers weder von diesem noch von einem Mitreisenden zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Rückholung des versicherten Fahrzeuges zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die Kosten des Dienstleistungsentgelts für den Ersatzfahrer bis zur Höhe von maximal ATS 10.000,-- zuzüglich allfällig notwendiger Übernachtungskosten, höchstens 3 Nächte, bis maximal ATS 800,-- pro Nacht.

Die Fahruntfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Führt der Versicherungsnehmer die Rückholung selbst durch, erhält er als Kostenersatz ATS 3,50 je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort jedoch bis zur Höhe von maximal ATS 5.000,--. Außerdem werden in jedem Fall die durch den Lenkerausfall bis zur Rückholung entstehenden Übernachtungskosten übernommen, jedoch höchstens für drei Nächte, bis maximal ATS 800,-- pro versicherter Person und Nacht. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Wohnsitzgemeinde

3.11. Ersatzteilversand ins Ausland

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, daß der Versicherungsnehmer diese auf dem schnellstmöglichen Wege erhält und trägt die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten, nicht jedoch die Ersatzteilkosten selbst.

Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

3.12. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muß das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dabei anfallenden Verfahrensgebühren, nicht jedoch die auflaufenden Abgaben. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten (inkl. Abschlepp- und ortsübliche Garagierungskosten bis maximal 2 Wochen) übernommen. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

3.13. Anwaltskosten

Werden versicherte Personen aufgrund eines Verkehrsunfalles verhaftet oder mit Haft bedroht, bevorschußt der Versicherer pro versicherter Person für die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Gerichtskosten bis zu ATS 150.000,-- und außerdem die notwendigen Kosten eines Rechtsvertreters bis zu ATS 30.000,-- pro versicherter Person. Der Versicherer ist in diesem Fall bei der Beistellung eines Rechtsvertreters behilflich. Der gesamte vom Versicherer nach Maßgabe dieser Bestimmung geleistete Vorschuß ist vom Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Zahlung durch den Versicherer gegen Rückzahlungsverpflichtung zurückzuzahlen. Mitversicherte Personen, für die ein Vorschuß geleistet wurde, haften solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die für sie geleisteten Vorschüsse. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

3.14. Bargeldvorschuß

Geraten versicherte Personen infolge Abhandenkommens von Zahlungsmitteln in eine Notlage und kann keine der versicherten Personen Bargeld vor Ort allenfalls unter Einschaltung der konsularischen Vertretung beschaffen, stellt der Versicherer die Verbindung zu deren Hausbank her. Ist diese Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann die versicherte Person einen Vorschuß des Versicherers bis zu ATS 20.000,-- in der jeweiligen Landeswährung in Anspruch nehmen. Hinsicht-

lich der Rückzahlungsverpflichtung sowie der Solidarverpflichtung der mitversicherten Personen gilt Artikel 8 Pkt. 3.13. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

3.15. Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung bzw. Unfalles einer nahestehenden Person von versicherten Personen in Österreich oder in Folge einer nachweisbaren erheblichen Schädigung von Vermögen der Rückruf von einer Reise durch öffentliche Reiserückrufdienste als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer organisiert. Die Kosten für diese Organisationsleistung werden vom Versicherer getragen. Nicht versichert sind die allenfalls anfallenden Kosten des öffentlichen Reiserückrufdienstes. Geltungsbereich: Europa

3.16. Hilfe in nicht genannten Notsituationen während einer Reise

Geraten versicherte Personen auf einer Reise in eine besondere Notlage, die im Artikel 8 Pkt. 3.1. bis 3.15. nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für Gesundheit oder Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer veranlaßt und die hierdurch entstehenden Kosten bis ATS 3.500,-- pro Versicherungsfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus Verträgen werden nicht erstattet. Geltungsbereich: Europa

4. Organisations- und Versicherungsleistungen während einer Reise rund um die Person

Wenn eine versicherte Person während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug erkrankt oder verunfallt oder stirbt, erbringt der Versicherer folgende Leistungen innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches:

4.1. Organisation eines Arztbesuches im Notfall

Der Versicherer erteilt Informationen über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und organisiert einen Arztbesuch. Nicht versichert sind die Arzt- und Behandlungskosten. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

4.2. Organisation eines Krankenhausaufenthaltes im Notfall

Der Versicherer organisiert die Notfallaufnahme in einem Krankenhaus und koordiniert eine Verlegung vom Erstversorgungs-Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus, wenn dies medizinisch notwendig ist. Nicht versichert sind die Kosten des Krankenhausaufenthaltes sowie die Behandlungskosten und allfällige Kosten der Verlegung. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

4.3. Krankenrücktransport/Rückholung mit Ambulanzjet

Der Versicherer organisiert einen aus medizinischen Gründen notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransport zum Wohnsitz der versicherten Personen oder - sofern wegen der Art der Erkrankung oder Verletzung erforderlich - an einen anderen Ort innerhalb Österreichs und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Wenn medizinisch notwendig, wird der Reisende mit einem Ambulanzjet geflogen. Art und Zeit des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die medizinische Notwendigkeit wird durch den behandelnden Arzt oder Vertrauensarzt des Versicherers festgestellt. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt ATS 350.000,-- pro versicherter Person. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

4.4. Hotelübernachtung der Mitreisenden bis zum Krankenrücktransport

Werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles einer versicherten Person weitere Übernachtungen erforderlich, bezahlt der Versicherer pro mitversicherter Person maximal ATS 800,-- pro Nacht, bis ein Krankenrücktransport erfolgen kann, maximal jedoch für sieben Nächte. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

4.5. Pflegepersonal bei Krankenrücktransport

Bei medizinischer Notwendigkeit, behördlicher Anordnung oder einer Verschreibung seitens des durchführenden Transportunternehmens trägt der Versicherer bei Leistungserbringung gemäß Artikel 8 Pkt. 4.3. die Kosten von medizinisch ausgebildeten Begleitpersonen. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt ATS 50.000,-- pro versicherter Person. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

4.6. Hilfestellung im Todesfall

Stirbt eine versicherte Person im Ausland, organisiert der Versicherer die Überführung an den ehemaligen Wohnsitz in Österreich und trägt die dadurch entstehenden Überführungskosten. Anstelle der Rückführung in das Heimatland übernimmt der Versicherer in Abstimmung mit den Angehörigen die Organisation der Bestattung im Ausland und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Überführungskosten. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

4.7. Krankenbesuch eines Familienangehörigen

Dauert ein Krankenhausaufenthalt einer versicherten Person länger als sieben Tage übernimmt der Versicherer die Fahrtkosten nach Maßgabe von Artikel 7 Pkt.8. für die Hin- und Rückreise und die Übernachtungskosten bis höchstens ATS 800,-- pro Nacht für maximal vier Nächte für den Besuch einer nahestehenden Person. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

4.8. Rückholung von Kindern aus dem Ausland durch eine Begleitperson

Können mitreisende versicherte Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr infolge Tod, Erkrankung oder eines schweren Unfalls einer versicherten, erwachsenen Person während der Rei-

se nicht betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung durch eine Vertrauensperson. Der Versicherer übernimmt die anfallenden Fahrtkosten nach Maßgabe von Artikel 7 Pkt. 8. zu einer nahestehenden Person innerhalb Österreichs sowie die Kosten einer Notübernachtung der Kinder und der Vertrauensperson (max. ATS 800,-- für eine Nacht). Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

4.9. Medikamenten- und Serentransport vom nächstgelegenen Depot zum Aufenthaltsort der Verunglückten/Erkrankten

Sollte der Versicherungsnehmer verschreibungspflichtige Medikamente benötigen, die er am Aufenthaltsort nicht erhält und können diese auch nicht durch ein anderes Arzneimittel ersetzt werden, veranlaßt der Versicherer im Einvernehmen mit dem Hausarzt die Zusendung und übernimmt die Versandkosten. Nicht versichert sind die Kosten des Medikamentes. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

4.10 Vorzeitige Rückreise

Der Versicherer organisiert auf Wunsch eine notwendig werdende vorzeitige Rückreise und trägt die dadurch verursachten Mehrkosten bei

4.10.1. Reiseunfähigkeit mindestens einer versicherten Person aus medizinischen Gründen, die vom behandelnden Arzt bestätigt wird;

4.10.2. Tod, schwerem Unfall oder plötzlichem schwerer Erkrankung einer versicherten Person oder einer ihr nahestehenden Person gemäß Artikel 7 Pkt.7.;

4.10.3. einem bedeutenden Sachschaden am Eigentum, in/an der Wohnung oder in/am Haus einer versicherten Person infolge Feuer, Wasser, Elementarereignis oder Straftat eines Dritten.

Der Höchstbetrag für die aus der vorzeitigen Rückreise vom Versicherer übernommenen Mehrkosten beträgt ATS 35.000,-- pro Ereignis. Geltungsbereich: Europa, ausgenommen Österreich

**Artikel 9:
Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie**

1. Prämie

Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösen der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff des Versicherungsvertragsgesetzes.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Police (Artikel 9 Pkt. 1.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

3. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gemäß Artikel 9 Pkt. 1. schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

**Artikel 10:
Risikoausschlüsse**

1. Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

1.1. mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

1.2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;

1.3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus im Rahmen von Organisations- und Versicherungs-

- leistungen rund um das Fahrzeug (Artikel 8. Pkt. 3.) für Versicherungsfälle, wenn
- 2.1. der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
 - 2.2. der Versicherungsfall infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstanden ist oder der Mangel am versicherten Fahrzeug bereits vor Reiseantritt bestanden hat oder erkennbar war;
 - 2.3. mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde;
 - 2.4. das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;
 - 2.5. der Schadenort innerhalb der Wohnsitzgemeinde des Versicherungsnehmers liegt. Dieser Ausschluß gilt nicht für die Leistungen
 - technische Hilfe und Unfallhilfe am Schadenort (Artikel 8 Pkt. 3.2.)
 - Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall (Artikel 8 Pkt. 3.3.)
 - Bergung des Fahrzeuges nach Unfall (Artikel 8 Pkt. 3.4.).
3. Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für Versicherungsfälle im Rahmen von Organisations- und Versicherungsleistungen während einer Reise rund um die Person (Artikel 8 Pkt. 4.) für
- 3.1. unversicherbare Personen. Unversicherbar sind Personen, die von schwerem Nervenleiden befallen sind sowie nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind. Hinsichtlich einer unversicherbaren Person kommt ein Versicherungsvertrag nicht zustande. Wenn die versicherte Person während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unversicherbar wird und sich auf einer Reise befindet, erlischt der Versicherungsschutz mit Ende dieser Reise;
 - 3.2. Versicherungsfälle, die aufgrund bekannter Vorerkrankungen der versicherten Personen eingetreten sind oder die durch eine Schwangerschaft sowie deren Folgen verursacht wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für unvorhergesehene ärztliche Hilfeleistungen im Aufenthaltsland, welche zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr für Mutter und Kind erforderlich ist.

Artikel 11: Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, die vor den Eintritt des Versicherungsfalles oder zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 1.1. die Verpflichtung, daß bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 3 Pkt. 2. das versicherte Fahrzeug nur entsprechend den kraftfahrrechtlichen Vorschriften verwendet werden darf;
 - 1.2. daß der Lenker zum Lenken des versicherten Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;
 - 1.3. daß sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.
2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 2.1. daß der Notfallzentrale des Versicherers Versicherungsfälle gemäß Artikel 3 Pkt. 2. und 3. unverzüglich telefonisch anzuzeigen sind;
 - 2.2. daß bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 3 Pkt. 2. ein Diebstahl des versicherten Fahrzeuges unverzüglich der Notfallzentrale des Versicherers sowie der nächstgelegenen Polizei oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen ist;
 - 2.3. daß der Schaden so gering wie möglich zu halten ist und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen sind;
 - 2.4. daß nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen ist und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten ist sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden sind;
 - 2.5. daß der Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen ist und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sind;
 - 2.6. daß dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Artikel 12: Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Haben die versicherten Personen aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privat- oder Sozialversicherer, einer Vereinbarung mit einer Automomo-

bilorganisation oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, daß aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

Artikel 13: Haftungsausschluß

1. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 4 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftige Handlungen Dritter, welche im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 2 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 14: Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Wurde der gegenständliche Versicherungsvertrag als Zusatzpaket zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, teilt dieser das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages.
2. Wird der Versicherungsvertrag unabhängig von einem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, kann dieser jeweils zum Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Versicherungsdauer verlängert sich um ein Jahr wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.
3. Bei Wegfall des versicherten Interesses gilt § 68 des Versicherungsvertragsgesetzes.
4. Hinsichtlich des Kündigungsrechtes im Versicherungsfall gilt § 96 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Artikel 15: Regreßrecht des Versicherers

1. Die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vom Versicherungsnehmer zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, daß zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 10 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 11 leistungsfrei ist, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

Artikel 16: Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmung des § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes, für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.
2. Gibt der Versicherungsnehmer einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit der Versicherungsnehmer von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

Artikel 17: Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluß der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Verjährung richtet sich nach § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Artikel 18: Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.